



Nicole Stadler  
Betriebsökonomin FH

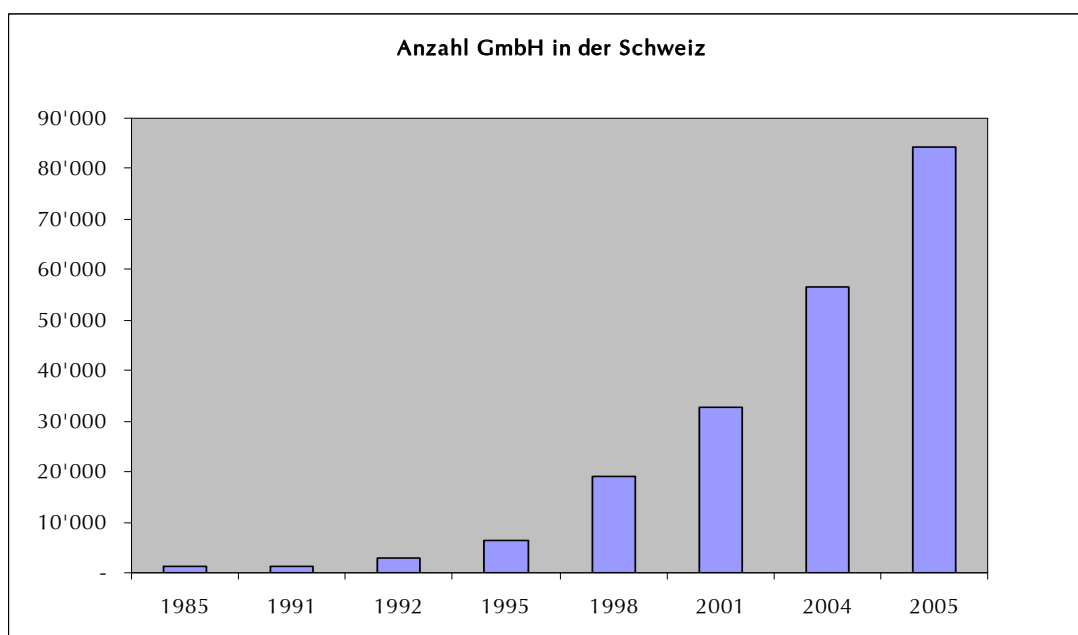
## Endlich ist es soweit, das neue GmbH-Recht ist da!

Der Bundesrat verabschiedete am 16. Dezember 2005 die Totalrevision des GmbH-Rechts, die voraussichtlich Mitte / Ende 2007 in Kraft treten wird. Im Zuge dieser Gesetzesrevision werden auch die Bestimmungen über die Revision für alle Gesellschaftsformen, Vereine und Stiftungen geändert. Die vorgesehene Revision des GmbH-Rechts wird erhebliche Vorteile sowie Verbesserungen für GmbHs mit sich bringen. Das neue GmbH-Recht erlaubt es künftig, eine GmbH als Einpersonengesellschaft zu gründen. Weiter wird das Stammkapital nicht mehr auf maximal CHF 2 Mio. beschränkt sein und die Übertragung der Stammanteile wird erleichtert. Die Revision hat es geschafft, die bisherigen Nachteile zu beseitigen sowie die Eigenständigkeit der GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft zu bewahren und gleichzeitig zu flexibilisieren.

### I. Die Entwicklung der GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wurde im Jahr 1936 in das schweizerische Recht eingeführt und ist seither unverändert in Kraft. Erst ab Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts im Jahr 1992 wurde die GmbH für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv. Dazumal wurde im Zuge der Revision das Mindestkapital bei der Aktiengesellschaft (AG) von CHF 50'000 auf CHF 100'000 erhöht sowie deren unabhängige Revisionspflicht eingeführt, was wohl

ganz entscheidend zur Entwicklung der GmbH beigetragen hat. Die wirtschaftliche Bedeutung der GmbH hat in den letzten fünfzehn Jahren erheblich zugenommen. Gemäss nachfolgender Abbildung bestanden im Jahr 1992 noch etwa 3'000 GmbHs, im Jahr 2004 waren es bereits 56'500. Da das geltende GmbH-Recht seit 1936 weder aktualisiert worden ist, noch den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, hat der Bundesrat beschlossen, das bisherige GmbH-Recht zu überarbeiten.



## II. Was wird geändert?

### *Ausgestaltung der GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft*

Mit dem neuen GmbH-Recht wird die GmbH als **personenbezogene Kapitalgesellschaft** ausgestaltet, die sich an den Bedürfnissen von Unternehmen mit einem beschränkten, eher eng gefassten Kreis von Gesellschaftern orientiert. Die GmbH ist für Betriebe gedacht, in denen die persönlichen Qualitäten der Gesellschafter im Vordergrund stehen – dies im Unterschied zur AG, wo in erster Linie die rein finanzielle Beteiligung der Aktionäre dominiert. Die Revision des GmbH-Rechts sieht unter anderem vor, dass die GmbH nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch nichtwirtschaftlichen Zwecken, wie ideelle und gemeinnützige Zwecken, offen steht.

### *Zulassung der Gründung von Einpersonengesellschaft*

Das bisherige Gesetz schreibt vor, dass zur Gründung einer GmbH mindestens zwei Personen nötig sind. Trotz dieser Vorschrift wurde in der Praxis eine Einpersonengesellschaft zugelassen, wobei lediglich bei der Gründung mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein mussten. Neu kann eine GmbH gemäss Art. 775 revOR ausdrücklich durch **eine** oder mehrere Personen gegründet werden. Damit entfällt der bisher häufige Einsatz von Hilfspersonen, die nur bei der Gründung der Gesellschaft rein treuhänderisch auftreten.

### *Stammkapital*

Das Stammkapital darf nach dem geltenden Recht nicht weniger als CHF 20'000 und nicht mehr als CHF 2 Mio. betragen. Neu wird die **Obergrenze von CHF 2 Mio. aufgehoben**, da sie das Wachstum der Gesellschaften beeinträchtigen kann, die auf die Zufuhr von Eigenkapital angewiesen sind. Das gesetzlich erforderliche Stammkapital von CHF 20'000 bleibt bestehen, muss jedoch **voll liberiert** werden (nach dem geltenden Recht beträgt der minimale Liberierungsgrad 50 Prozent). Durch die vollständige Einzahlung des Stammkapitals entfällt die Solidarhaftung unter den Gesellschaftern. Somit **haftet nur noch das Gesellschaftsvermögen**, was ein wesentlicher Vorteil ist.

Im Weiteren braucht es für die Erhöhung des Stammkapitals neu nicht mehr die Zustimmung aller Gesellschafter, sondern es genügen dafür der **Beschluss von zwei Dritteln der Gesellschafter, welche die Hälfte des Stammkapitals vertreten**. Somit kann zukünftig eine Kapitalerhöhung nicht mehr durch einen einzigen Gesellschafter blockiert werden, was besonders positiv zu beurteilen ist.

### *Stammanteile und ihre Übertragung*

Nach dem geltenden Recht verfügt jeder Gesellschafter nur über eine einzige Stammeinlage, die mindestens CHF 1'000 betragen muss. Dies hat zur Folge, dass bei jeder Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse das Stammkapital der Gesellschaft neu gegliedert werden muss, was wiederum eine Anpassung der Stammanteile in den Statuten erfordert. Nach dem neuen Recht wird der **Nennwert der Stammanteile auf mindestens CHF 100** reduziert, wobei er im Sanierungsfall bis auf CHF 1 herabgesetzt werden kann, und eine Person kann über **mehr als einen Stammanteil** verfügen. Dadurch kann ein Gesellschafter einen oder mehrere seiner

Stammanteile an einen anderen Gesellschafter oder an einen Dritten veräussern, **ohne dass dafür eine Änderung der Statuten erforderlich ist**. Die Übertragung eines Stammanteils erfordert zudem **keiner öffentlichen Beurkundung** mehr, sondern genügt in Form eines schriftlichen Vertrages. Die Gesellschafter haben sich jedoch weiterhin im Handelsregister einzutragen.

### *Vinkulierung der Stammanteile*

Nach dem geltenden Recht ist die Möglichkeit zur Abtretung der Stammanteile von Gesetzes wegen beschränkt, das heisst, die Stammanteile sind zwingend vinkuliert und dürfen nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter abgetreten werden (drei Viertel sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten). Die neuen Vinkulierungsbestimmungen schaffen einen grossen statutarischen Gestaltungsspielraum, welcher vom **gänzlichen Ausschluss der Übertragbarkeit bis zur freien Übertragbarkeit** reicht. Sehen die Statuten nichts anderes vor, so bedarf die Abtretung der Stammanteile nach dem revidierten GmbH-Recht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche diese auch ohne Angabe von Gründen verweigern darf.

### *Revisionspflicht*

Was die Prüfung der Jahresrechnung angeht, so hat die Gesellschaft unter geltendem Recht die freie Wahl, ob sie eine unabhängige Revisionsstelle damit beauftragen will oder darauf verzichtet. Durch diese Regelung wurde bei der Wahl der Rechtsform oft die GmbH gewählt, um die Revisionspflicht zu umgehen.

Neu wird die Revisionspflicht unabhängig von der Rechtsform geregelt. Somit besteht auch bei der GmbH unter bestimmten Voraussetzungen **die Pflicht, eine Revisionsstelle zu wählen**. Gemäss Art. 727 revOR unterstehen folgende Gesellschaften einer ordentlichen Revision:

- Publikumsgesellschaften, die Beteiligungspapiere an einer Börse haben, Anleiensobligationen ausstehend haben oder mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer solchen Gesellschaft beitragen.
- Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
  - Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
  - Umsatzerlös von CHF 20 Mio.
  - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals vertreten, dies verlangen oder wenn die Statuten respektive ein Beschluss der Gesellschafterversammlung die ordentliche Revision vorsehen.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft eine eingeschränkte Revision vornehmen. Bei kleineren Gesellschaften kann unter gewissen Bedingungen auf eine Revision sogar gänzlich

verzichtet werden, nämlich bei Zustimmung durch sämtliche Gesellschafter, und sofern die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

#### *Weitere wichtige Änderungen*

Das künftige GmbH-Recht verbessert den Rechtsschutz von Gesellschaftern mit Minderheitsbeteiligungen im Bereich des **Auskunfts- und Einsichtsrechts**: Wenn die GmbH keine Revisionsstelle hat, können die Gesellschafter uneingeschränkte Einsicht verlangen. Ist jedoch eine Revisionsstelle vorhanden, kann nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses beschränkt Einsicht genommen werden. Im Gegenzug unterstehen die Gesellschafter einer Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft.

Auf die **jährliche Meldepflicht beim Handelsregisteramt** kann durch die vollständige Liberierung der Stammanteile zukünftig **verzichtet** werden. Ausserdem werden im neuen GmbH-Recht die **Nachschuss- und Nebenleistungspflichten** völlig neu geregelt. Die Statuten können gemäss Art. 795 revOR die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen **bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Stammeinlage** verpflichten. Für Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausscheiden, besteht die Nachschusspflicht während dreier Jahre ab Eintrag des Ausscheidens ins Handelsregister weiter und kann bei Konkurs der Gesellschaft eingefordert werden. Nachschüsse dürfen jedoch nur dann eingefordert werden, wenn die Summe von Stammkapital und gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, wenn die Gesellschaft ihre Geschäfte ohne diese zusätzlichen Mittel nicht mehr ordnungsgemäss weiterführen kann oder wenn die Gesellschaft aus den in den Statuten umschriebenen Gründen Eigenkapital benötigt.

#### *Übergangsbestimmungen*

Die bestehenden GmbHs haben generell **zwei Jahre ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes** Zeit, ihre Statuten und Reglemente dem neuen Recht anzupassen. Die Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit der neuen Regelung nicht übereinstimmen, bleiben jedoch bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre, in Kraft. Bisher noch

nicht voll liberierte Stammanteile einer GmbH müssen demzufolge innert der Zweijahresfrist voll liberiert werden. Die subsidiäre persönliche Haftung der Gesellschafter bleibt dagegen bis zur vollständigen Leistung der Einlagen bestehen. Die Revisionsstelle ist, wo erforderlich, ab dem ersten Geschäftsjahr, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder danach beginnt, einzusetzen. Für besondere Sachverhalte sieht das Gesetz schliesslich weitere Übergangsbestimmungen vor.

### III. Fazit

Die GmbH hat sich in den letzten Jahren nebst der AG als echte alternative Gesellschaftsform für kleine und mittlere Betriebe etabliert. Durch die vorgesehene Revision des GmbH-Rechts werden unnötig komplizierte Regelungen sowie Mängel des seit 1936 unveränderten geltenden Rechts beseitigt. Die GmbH weist gegenüber der AG diverse Vorteile auf. Zu erwähnen sind insbesondere die unbeschränkten Vinkulierungsmöglichkeiten, der Besitz von mehreren Stammanteilen oder die Gründung durch eine oder mehrere Personen.

Dennoch soll die GmbH eine Gesellschaftsform für kleine und mittlere Unternehmen bleiben, die eine Zwischenstellung zwischen der Aktiengesellschaft und den Personengesellschaften einnimmt. Die Neuordnung des GmbH-Rechts soll kleine und mittlere Unternehmen von administrativen Pflichten befreien und wird dadurch sehr viel attraktiver in ihrer Rechtsform. Durch die Revision des neuen GmbH-Rechts, die voraussichtlich Mitte/Ende 2007 in Kraft treten wird, könnte die GmbH zur wichtigsten Gesellschaftsform avancieren und in absehbarer Zeit die AG als anzahlmässig wichtigste im Handelsregister eingetragene Rechtsform ablösen.

*Nicole Stadler*

Unsere Bulletins finden Sie auch auf der Homepage [www.awit.ch](http://www.awit.ch)  
Hinterlegen Sie dort Ihre Adresse, damit wir Sie mit den monatlichen Folgen bedienen können.

Haben Sie noch Fragen?  
Unser kompetentes Team freut sich, Sie persönlich beraten zu dürfen.



awitgroup ag  
Landquartstrasse 3 / 9320 Arbon  
Tel. +41 (0)71 447 88 88 / Fax +41 (0)71 447 88 78  
info@awit.ch / www.awit.ch

